



# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **Klassik Radio Austria GmbH** (FN 278207 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.03.2016, KOA 1.414/16-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.12.2018, KOA 1.414/18-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,8 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „**SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz**“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit am 03.09.2019 eingelangtem Schreiben beantragte die Klassik Radio Austria GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,8 MHz“ nach „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“.

Am 06.09.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 15.01.2020 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Klassik Radio Austria GmbH GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.03.2016, KOA 1.414/16-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.12.2018, KOA 1.414/18-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im – durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,8 MHz“ gebildeten – Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“.

Mit am 03.09.2019 eingelangtem Schreiben beantragte die Antragstellerin die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,8 MHz“ nach „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ zum Zweck der Optimierung der Versorgung im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Durch die geplante Standortverlegung kommt es zu einer Lückenfüllung der unversorgten Gebiete im Bereich Kurgarten (Schloss Mirabell), Salzburger Innenstadt, Schallmoos und Gnigl unterhalb des Gaisbergs, welche durch die Abschattung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ durch die beiden Stadtberge Mönchsberg und Kapuzinerberg auftreten. Mit der beantragten Übertragungskapazität können ca. 20.000 Personen versorgt werden. Die Doppelversorgung beträgt ca. 15.000 Personen, welche als technisch unvermeidbar für einen innerstädtischen Lückenfüllender anzusehen ist. Die Anzahl der versorgten Personen im Versorgungsgebiet sinkt geringfügig und beträgt ca. 190.000; das Gesamtversorgungsgebiet bleibt im Wesentlichen unverändert.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 15.01.2020.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung

des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Durch die geplante Standortverlegung kommt es zu einer Lückenfüllung der unversorgten Gebiete im Bereich Kurgarten (Schloss Mirabell), Salzburger Innenstadt, Schallmoos und Gnigl unterhalb des Gaisbergs, welche durch die Abschattung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ durch die beiden Stadtberge Mönchsberg und Kapuzinerberg auftreten. Mit der beantragten Übertragungskapazität können ca. 20.000 Personen versorgt werden. Die Doppelversorgung beträgt ca. 15.000 Personen, welche als technisch unvermeidbar für einen innerstädtischen Lückenfüllsender anzusehen ist. Die Anzahl der versorgten Personen im Versorgungsgebiet sinkt geringfügig und beträgt ca. 190.000; das Gesamtversorgungsgebiet bleibt im Wesentlichen unverändert.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

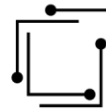
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.414/20-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Jänner 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.414/20-001**

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 10</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Liefering</b>					
3	Lizenzinhaber	KLASSIK RADIO					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	99,80					
6	Programmname	KLASSIK RADIO					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	013E00 58	47N49 27	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	418					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	8,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,4					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	25,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	2,5	5,0	7,0	8,6	10,0	11,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	11,9	12,4	12,9	13,2	13,4	13,4
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	13,2	12,9	12,4	11,9	11,0	10,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	8,6	7,0	5,0	2,5	-0,5	-4,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	-9,4	-16,3	-24,6	-24,6	-18,6	-18,6
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	-24,6	-24,6	-16,3	-9,4	-4,0	-0,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>58 hex</b>			
	überregional	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		JA				
22	Bemerkungen						